



Auf der Donauinsel haben es die Fahrradpolizisten vor allem mit frei laufenden Hunden, uneinsichtigen Radfahrern, Badeunfällen und dergleichen zu tun.



Innenministerin Maria Fekter mit Fahrradpolizisten in der Wiener City.

Leise, schnell und umweltfreundlich

114 Polizistinnen und Polizisten wurden in Österreich zu Fahrradpolizisten ausgebildet. Der Einsatz der Biker-Cops erweist sich vor allem in Ballungszentren als sinnvoll.

Der Polizist pfeift mit der Trillerpfeife, doch der Mann auf dem Fahrrad in der Fußgängerzone reagiert nicht. Der Radfahrer bleibt etwa 30 Meter vom Polizisten entfernt stehen, dreht sich um und ruft ihm zu, was ihn das angehe. Daraufhin geht Gruppeninspektor Otto Köck zu dem Radfahrer. Erst jetzt erkennt der Mann, dass es sich um einen Polizisten handelt. Der Radfahrer entschuldigt sich und Otto Köck belässt es bei einer Ermahnung. Der Mann bedankt sich und schiebt sein Fahrrad von nun an durch die Fußgängerzone Am Graben in der Wiener Innenstadt.

„An das Bild der Fahrradcops müssen sich die Bürger erst gewöhnen“, sagt Otto Köck, der mit seinen Kollegen Daniel Pilgram und Mathias Hawlena am 18. Juni 2009 in der Wiener Innenstadt Fahrradstreifendienst versieht. An diesem Tag kontrollieren die Fahrradpolizisten unter anderem Radfahrer in den Fußgängerzonen im Zentrum der Bundeshauptstadt: Kärntner Straße, Am Graben und Kohlmarkt. „Wir bestreifen ansonsten den gesamten Bezirk, nach dem Motto: Leise, schnell und überall“, sagt Köck. Die Beamten sind mit Fahrradhose, einem Trikot in Blau, Orange und Grau mit der Aufschrift Polizei und einem Fahr-

radhelm adjustiert. Sie tragen einen Einsatzgurt, an dem sich die Dienstwaffe, Handfesseln und das Funkgerät befinden. Bei Schlechtwetter gibt es lange Hosen und Regenbekleidung. Im Fahrradkoffer werden Schreibmaterialien, ein Erste-Hilfe-Set und Handschuhe mitgeführt.

Die Trillerpfeife setzt Otto Köck an diesem Tag sehr oft ein, da viele Radfahrer das Fahrradverbot in den Fußgängerzonen missachten. Die Angehaltenen mimen oft die Ahnungslosen, sehen aber ein, dass sie in dem Gewimmel der stark frequentierten Fußgängerzonen Passanten gefährden können. Nicht immer endet der Einsatz der Fahrradpolizisten mit einer Ermahnung. In vielen Fällen geht es um die Nichtbeachtung des Rotlichts, das Fahren auf Gehsteigen, in Fußgängerzonen oder gegen die Einbahn, Vorrangverletzungen sowie die Gefährdung von Fußgängern die ein Organmandat oder eine Anzeige nach sich ziehen. Auch die mangelnde Ausrüstung des Fahrrads wird von den Fahrradpolizisten geahndet. Die Polizisten selber dürfen etwa in Fußgängerzonen mit ihren Rädern fahren, da Polizeiräder als Dienstfahrzeuge der Polizei gelten. „Wir vermeiden das und beachten generell die

Regeln der Straßenverkehrsordnung“, betont Fahrradpolizist Köck.

Die „Fahrradcops“ achten während ihres Streifendienstes hauptsächlich auf den Fahrradverkehr. „Sonst ist es ein ganz normaler Streifendienst, aber mit Fahrrad“, berichtet Köck. Übernommen werden alle Einsätze, sei es Alarmauslösungen, Einbrüche, Laden- und Taschendiebe – was gerade anfällt.

„Manchmal ergibt sich die Notwendigkeit, Fiaker und Autofahrer zu bestrafen, weil sie eine Sperrlinie überfahren, Verkehrszeichen nicht beachten, am Steuer telefonieren, nicht angeschnallt sind und dergleichen“, sagt Köck.

Vorteile haben die Fahrradpolizisten aufgrund ihrer Schnelligkeit und Wendigkeit in Fußgängerzonen, Geh- und Radwegen, Kleingartenanlagen und Parks. „Flüchtende Radfahrer sind dann immer eine Frage der Kondition, oder es ergibt sich immer wieder das Überraschungsmoment, weil der Flüchtende zwar einen Polizisten stehen sieht, diesem jedoch keinesfalls ein Fahrrad zuordnet“, erzählt Köck. Die Fahrradpolizisten wirken außerdem mit bei Einsätzen bei Großveranstaltungen (Umzügen, Sportveranstaltungen, Demonstrationen).



Verkehrsoffizier Wolfgang Lang und Fahrradpolizisten im Zentrum Wiens: „Ziel des Einsatzes der Fahrradstreifen ist es, durch ihre sichtbare Präsenz das Sicherheitsgefühl der Bürger zu heben und vor allem rücksichtslose Radfahrer zu disziplinieren.“

Schwerpunkte der Fahrradstreifen in der Wiener Innenstadt gibt es seit April 2009. Im Stadtpolizeikommando Innere Stadt gibt es acht für den Fahrraddienst ausgebildete Beamtinnen und Beamte. „Ziel des Einsatzes der Fahrradstreifen ist es, durch ihre sichtbare Präsenz das Sicherheitsgefühl der Bürger zu heben und vor allem rücksichtslose Radfahrer zu disziplinieren. Denn jeder zweite Verletzte bei Unfällen in der City ist ein Radfahrer“, berichtet Oberstleutnant Wolfgang Lang, zuständig für den Verkehrsdienst im Stadtpolizeikommando Innere Stadt. An starken Tagen fahren neben der Oper und dem Burgtheater, den Unfall-Hot-Spots, bis zu 5.000 Radler vorbei. „Ein steigendes Problem ist Alkohol“, sagt Lang. Bei einer Kontrolle kann dies unangenehme Folgen haben: Ab 0,8 Promille auf dem Rad droht eine Anzeige, was in weiterer Folge den Entzug der Lenkberechtigung durch die Behörde zur Folge haben kann.

Der Vorteil für die Beamten in der stark frequentierten Innenstadt liegt darin, dass sie fast alle Einsatzorte mit dem Fahrrad innerhalb kürzester Zeit erreichen können. Obwohl die „Fahr-

radcops“ rigoros gegen Übertretungen von Radfahrern sowie Lenkern von Segways und anderen Fahrzeugen vorgehen, wird ihr Einsatz bei den Bürgern, aber auch bei den angehaltenen Fahrzeuglenkern gut angenommen. „Die Vorteile des Einsatzes von Fahrradstreifen zeigen sich auch in der Möglichkeit, mit den Bürgern direkt Kontakt aufzunehmen“, sagt Wolfgang Lang. Die Polizisten stehen als Ansprechpersonen für Radfahrer und als Wegweiser für Touristen zur Verfügung. In Wien gehören 29 Polizistinnen und Polizisten dem uniformierten Fahrraddienst an. Das Kontingent der „Fahrradcops“ soll auf 54 aufgestockt werden.

114 Polizistinnen und Polizisten wurden österreichweit in einem mehr-tägigen Kurs zu Fahrradpolizisten ausgebildet. Die Ausbildung erfolgte durch eine staatlich geprüfte Mountainbike-Lehrwartin. Die Bundespolizei verfügt über 38 Fahrräder (Mountainbikes), wobei ein Fahrrad auf drei Beamte kommt. Fahrradpolizisten gibt es im Bezirkspolizeikommando Hallein in Salzburg sowie in den Stadtpolizei-

kommandos Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, St. Pölten, Villach, Wr. Neustadt und in den Wiener Stadtpolizeikommandos Innere Stadt, Margareten, Döbling, Brigittenau, Floridsdorf und Donaustadt.

Der Strafenkatalog für Radfahrer ist lang. Er beginnt beim verkehrsbehindernden Abstellen eines Fahrrads (7 Euro) über Freihändigfahren, Anhängen eines Radfahrers an ein anderes Fahrzeug (14 Euro), Nichtbeachtung des Rotlichts bei Kreuzungen (36 Euro) und endet für alkoholisierte Wiederholungstäter zwischen 218 und 3.633 Euro, ab 1,2 Promille bis zu 4.360 Euro und ab 1,6 Promille bis zu 5.813 Euro. In solchen Fällen kann die Behörde die Lenkerberechtigung entziehen, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit. Übertretungen nach der Fahrradverordnung werden generell mit einer Organmandatstrafe von 14 Euro geahndet.

Übertretungen nach der StVO:

- keine oder vorschriftswidrige Beleuchtung,
- Befahren von Gehsteigen,



Nichtbeachtung des Fahrradverbots in den Fußgängerzonen: Häufiger Einschreitgrund für die Fahrradpolizisten in der Wiener Innenstadt.

- Gefährdung von Fußgängern sowie besonders rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen Straßenbenutzern,
- Vorschriftswidriges Nebeneinanderfahren,
- Freihändigfahren oder Füße während der Fahrt von Pedalen entfernen,
- Anhängen oder Ziehenlassen an/von anderem Fahrzeug,
- vorschriftswidriges Wettfahren oder „Karussellfahren“,
- vorschriftswidriges Mitführen anderer Fahrzeuge,
- vorschriftswidriges Verhalten bei Radfahrerüberfahrten,
- Mitführen von behindernden oder gefährlichen Gegenständen.

Übertretungen nach der Fahrradverordnung

- Fehlen zweier unabhängig voneinander wirkender Bremsvorrichtungen,
- fehlendes akustisches Warnzeichen,
- vorschriftswidrige Beschaffenheit von Fahrrädern,
- fehlender vorderer, weißer Scheinwerfer,
- fehlendes, rotes Rücklicht,
- fehlender vorderer, weißer Rückstrahler,
- fehlender hinterer, roter Rückstrahler,
- fehlende gelbe Rückstrahler an den Pedalen oder gleichwertiger Ersatz,
- Fehlen von weiß/gelb rückstrahlenden Reifen und gleichwertige Rückstrahleinrichtungen an den Rädern des Fahrrads.

Der Lenker eines Fahrrads muss mindestens zwölf Jahre alt sein. Wer ein Fahrrad schiebt, gilt nicht als Rad-

fahrer Kinder unter zwölf Jahren dürfen nur mit einer Aufsichtsperson, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit einer behördlichen Bewilligung (Radfahrausweis) auf öffentlichen Straßen fahren. Ab dem zehnten Lebensjahr besteht die Möglichkeit, einen Radfahrausweis zu erlangen, Voraussetzung dafür ist die körperliche und geistige Eignung.

Radfahrer, die auf dem Fahrrad Personen mitführen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist die mitgeführte Person noch nicht acht Jahre alt, so muss ein eigener, der Größe des Kindes entsprechender Sitz vorhanden sein. Ist die mitgeführte Person älter als acht Jahre, muss das Fahrrad hinsichtlich seiner Bauart den Anforderungen zum Transport mehrerer Personen entsprechen.

Ausrüstung und Verhaltensregeln.

Jedes Fahrrad, das im Verkehr unterwegs ist, muss ausgerüstet sein mit Klingel, Scheinwerfer und Rücklicht (bei Tag nicht notwendig), Vor- und Rückstrahlern, Seitenstrahlern an Speichen oder Reifen und gelben Pedalrückstrahlern sowie zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsen. Klingel und Reflektoren können bei Rennrädern entfallen, für Mountainbikes bleiben sie Vorschrift. Wenn ein Radweg oder Radfahrstreifen die Straße begleitet, müssen Radfahrer ihn benutzen. Wenn es unzumutbar wäre, den Radweg zu benutzen (etwa wegen einer Baustelle), kann auf der Straße gefahren werden. Rennradfahrer dürfen die Straße benutzen, auch wenn dane-



114 Polizistinnen und Polizisten versehen Fahrradstreife in ganz Österreich.

ben ein Radweg verläuft. Sie müssen sich durch ihre Kleidung (Radtrikot) als solche deklarieren. Wer etwa mit dem Rennrad im Anzug zur Arbeit fährt, muss auf den Radweg. Rennradler dürfen bei Tag auf Scheinwerfer, Rücklicht, Reflektoren und Klingel verzichten. Ein Fahrrad gilt als Rennrad, wenn es fahrbereit höchstens 12 kg wiegt, einen Renn- oder Triathlonlenker hat, die Felgen höchstens 23 mm breit sind und einen Durchmesser von mindestens 630 mm haben.

„Nebeneinander-Fahren“ ist nur erlaubt auf Radwegen und in Wohnstraßen sowie auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste, rechte Fahrstreifen benützt werden. „Rechts fahren, so weit wie zumutbar“, schreibt die StVO allen Verkehrsteilnehmern vor.

Radfahrerüberfahrten, die nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt werden, dürfen von Radfahrern mit höchstens 10 km/h und nicht unmittelbar vor einem herannahendem Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren werden.

Steht die Ampel auf Rot, dürfen sich Radfahrer an der stehenden Autokolonne rechts vorbeischlängeln. Es ist jedoch Vorsicht geboten vor Autotüren, die unvermutet geöffnet werden, und vor Rechtsabbiegern, die noch auf den Schutzweg achten müssen oder einen toten Winkel haben. Vor allem die Lenker von Lkws und Busse rechnen nicht damit, dass rechts ein Radfahrer vorbeifährt. *Siegbert Lattacher*

FOTOS: ALEXANDER TUMA, EGON WEISSHEIMER